



ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG UND CORPORATE GOVERNANCE- BERICHT

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien des SCHWEIZER Konzerns und der Schweizer Electronic AG. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und §315d HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

Die Schweizer Electronic AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und verfügt deshalb über ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand der Schweizer Electronic AG und die Geschäftsführungen der Konzerntöchter leiten die Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzungen und Geschäftsordnungen.

Der Aufsichtsrat überwacht, berät und begleitet den Vorstand in seiner Tätigkeit. Die Geschäftsordnungen beider Organe regeln unter anderem deren Zusammenarbeit. Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex wurde ein Standard für eine transparente Kontrolle und Steuerung von Unternehmen etabliert, der sich insbesondere an den Interessen der Aktionäre orientiert.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Die Entsprechenserklärungen der Schweizer Electronic AG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance.html allen Interessenten zugänglich gemacht worden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2020 mit den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst.

WORTLAUT DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG (STAND: DEZEMBER 2020)

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im Dezember 2019 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von Dezember 2019 bis zum 19. März 2020 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in seiner Fassung vom 7. Februar 2017, die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde („Fassung 2017“). Für den Zeitraum ab dem 20. März 2020 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde („Fassung 2020“).

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Kodex-Nr. 4.2.1 (Fassung 2017): In Kodex-Nr. 4.2.1 Satz 1 Fassung 2017 wird empfohlen, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Dr. Rolf Merte aus dem Vorstand war die Position des Vorstandsvorsitzenden zwischen dem 6. März 2020 und dem 9. April 2020 vorübergehend vakant. Kodex-Nr. 4.2.1 Fassung 2017 wurde daher im Zeitraum vom 6. März 2020 bis zum Außerkrafttreten der Fassung 2017 nicht entsprochen.

Kodex-Nr. 4.2.2 (Fassung 2017): Der Kodex empfiehlt in Nr. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 Fassung 2017, dass der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Dieser Empfehlung hat der Aufsichtsrat nicht vollumfänglich entsprochen. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der Vorstandsdienstverträge zwar in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Soweit allerdings der Kodex diese bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit eine Abweichung erklärt. Dennoch befasst sich der Personal- und Finanzausschuss in regelmäßigen Abständen inhaltlich mit dem vertikalen Vergütungsvergleich. Der Aufsichtsrat hält die Anforderungen der Empfehlung für zu unbestimmt. Dem Aufsichtsrat fehlen insbesondere konkrete Anhaltspunkte dafür, wie er den oberen vom unteren Führungskreis und die relevante von der irrelevanten Belegschaft abgrenzen soll. Unklar ist außerdem, welcher Zeithorizont und welche Perspektive bei der „zeitlichen Entwicklung“ zu berücksichtigen sind. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass die im Rahmen der Festlegung der Vorstandsvergütung schon bisher berücksichtigten Maßstäbe hinreichend sind, um eine angemessene Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

Für die Zukunft wird der Aufsichtsrat innerhalb der gesetzlichen Frist ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des durch das ARUG II neu eingefügten § 87a AktG beschließen und der Hauptversammlung zur Billigung vorlegen.

Kodex-Nr. 4.2.3 (Fassung 2017): Der Kodex 2017 empfiehlt in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 Fassung 2017, dass hinsichtlich der variablen Vergütungsteile eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die derzeit geltenden Vergütungsregelungen in den Vorstandsdienstverträgen sehen vor, dass der Aufsichtsrat im Fall außerordentlicher Entwicklungen auf Seiten der Gesellschaft (wie z.B. umwandlungsrechtliche Maßnahmen, Aktienrückkauf, Kapitalmaßnahmen, Erwerb und/oder Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, Hebung stiller Reserven), die einen erheblichen Einfluss auf die Erreichbarkeit der Zielwerte der vorgesehenen variablen Vergütung haben, berechtigt ist, die Vertragsbedingungen und sonstigen Parameter der variablen Vergütung einseitig anzupassen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine solche Regelung sinnvoll und

erforderlich ist, um die Auswirkungen solcher außerordentlichen Entwicklungen in angemessener Weise zu neutralisieren. Der Empfehlung in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 Fassung 2017, beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten, wurde und wird nicht entsprochen. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Schweizer Electronic AG enthalten keine solche Regelung. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aufnahme einer solchen Regelung nicht für sinnvoll, denn selbst in diesem Fall könnte ein Vorstandsmitglied seine Zustimmung zur Beendigung der Vorstandstätigkeit verweigern und auf Auszahlung seiner restlichen Ansprüche aus dem Vorstandsdienstvertrag bestehen. Wir sind zudem der Überzeugung, dass der Aufsichtsrat bei Verhandlungen mit vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedern das Unternehmensinteresse hinreichend berücksichtigen und keine unangemessenen Abfindungen gewähren wird. Damit wird gleichzeitig der Empfehlung in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 Fassung 2017 (Berechnung des Abfindungs-Caps) nicht entsprochen. In Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 5 Fassung 2017 wird empfohlen, dass eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps im Wert von zwei Jahresvergütungen (d.h. insgesamt drei Jahresvergütungen) nicht übersteigen soll. Die Vorstandsmitglieder haben im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels einen dienstvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Abgeltungs- und Abfindungsleistung, die auf drei Jahresvergütungen begrenzt ist, so dass der Empfehlung in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 5 Fassung 2017 grundsätzlich entsprochen wird. Allerdings wird für die Berechnung der maßgeblichen Jahresvergütung nicht – wie im Kodex vorgesehen – auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt. Vielmehr wird für die Berechnung auf den Durchschnitt der Gesamtvergütung der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Ausscheiden abgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Bemessung des Abfindungs-Caps auf Grundlage des Durchschnitts mehrerer Jahresvergütungen aussagekräftiger und angemessener ist, als hierfür auf die Gesamtvergütung nur des abgelaufenen und eventuell des laufenden Geschäftsjahrs abzustellen. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine teilweise Abweichung von Kodex-Nr. 4.2.3. Abs. 5 i.V.m. Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 Fassung 2017 erklärt.

Kodex-Nr. 5.1.2 (Fassung 2017), B.5 Fassung 2020: Im Kodex wird empfohlen, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen (Kodex-Nr. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 Fassung 2017, B.5 Fassung 2020) und diese in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben (insoweit nur B.5 Fassung 2020). Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat halten die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnisse und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind.

Kodex-Nr. 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 (Fassung 2017), D.2, D.3, D.4, D.5 (Fassung 2020): Es besteht weder der in Kodex-Nr. 5.3.2 Fassung 2017, D.3 Satz 1 Fassung 2020 empfohlene Prüfungsausschuss noch der in Kodex-Nr. 5.3.3 Fassung 2017, D.5 Fassung 2020 empfohlene Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hält die Einrichtung dieser Ausschüsse für ein Unternehmen der Größe der Schweizer Electronic AG mit einem lediglich sechsköpfigen Aufsichts-

rat nicht für sinnvoll bzw. erforderlich. Die für den Prüfungsausschuss und den Nominierungsausschuss vorgesehenen Aufgaben sowie die sonstigen Aufgaben des Aufsichtsrats können problemlos im Gesamtgremium behandelt werden, soweit sie nicht dem bestehenden Personal- und Finanzausschuss des Aufsichtsrats übertragen sind. Als einziger Ausschuss besteht der Personal- und Finanzausschuss des Aufsichtsrats. Vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße und der Größe des Aufsichtsrats der Schweizer Electronic AG ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Einrichtung weiterer Ausschüsse nicht sinnvoll bzw. erforderlich ist. Mit der Einrichtung des Personal- und Finanzausschusses hat der Aufsichtsrat daher der Empfehlung in Kodex-Nr. 5.3.1 Satz 1 Fassung 2017, D.2 Satz 1 Fassung 2020 (Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder) genügt. Höchst vorsorglich wird jedoch eine Abweichung von dieser Kodex-Empfehlung erklärt.

Kodex-Nr. 5.4.1 (Fassung 2017), C.2 (Fassung 2020): In Kodex-Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1, Alt. 1 und Satz 2 Fassung 2017 wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat im Rahmen der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung u.a. eine festzulegende Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats (insoweit auch C.2 Fassung 2020) und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat angemessen berücksichtigen soll. Diesen Empfehlungen wurde und wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hält die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnis und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind. Der Aufsichtsrat hat deshalb bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung eine solche Altersgrenze nicht festgelegt. Auch die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält der Aufsichtsrat nicht für zielführend. Gerade die von einer solchen Regelgrenze betroffenen Aufsichtsratsmitglieder verfügen über vertiefte Kenntnisse der Gesellschaft und langjährige Erfahrung, von denen die Gesellschaft profitiert. Über eine weitere Amtszeit soll daher immer im Einzelfall entschieden werden.

C.7 (Fassung 2020): Nach der Empfehlung C.7 Abs. 1 Fassung 2020 soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Dieser neuen Empfehlung wird nicht entsprochen. Denn bei der Einschätzung der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand soll die Anteilseignerseite bestimmte Indikatoren berücksichtigen, die gegen die Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter sprechen (C.7 Abs. 2 Fassung 2020). Sofern ein mehrere der in C.7 genannten Indikatoren erfüllt sind, kann das betreffende Aufsichtsratsmitglied allerdings dennoch als unabhängig angesehen werden. Vor diesem Hintergrund betrachten die Anteilseignervertreter derzeit zwei der Anteilseignervertreter nicht als unabhängig. Ein Anteilseignervertreter ist naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds; ein weiterer Anteilseignervertreter unterhält in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft.

C.10 (Fassung 2020): Da Herr Christoph Schweizer als Vorsitzender des Aufsichtsrats und des mit der Vorstandsvergütung befassten Personal- und Finanzausschusses aus den vorstehend genannten Gründen nicht unabhängig vom Vorstand und von der Gesellschaft ist, wird auch eine Abweichung von C.10 Satz 1 Fassung 2020 erklärt.

Kodex-Nr. 5.4.1 (Fassung 2017), C.13 (Fassung 2020): In Kodex-Nr. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 Fassung 2017, C.13 Fassung 2020 wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die Anforderungen des Kodex an die Berichtspflicht nach Auffassung des Aufsichtsrats unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar sind. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Berichtserstattung nicht für sinnvoll erachtet.

Kodex-Nr. 5.4.6 (Fassung 2017), G.18 (Fassung 2020): Nach der Kodex-Empfehlung in Nr. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 Fassung 2017, G.18 Satz 2 Fassung 2020 soll eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige bzw. langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung an die für das jeweilige Geschäftsjahr ausgeschüttete Dividende anknüpft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass mit der Anknüpfung der erfolgsorientierten Vergütung an die Dividende die Verantwortung des Aufsichtsrats für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen zum Ausdruck kommt und dass von der bestehenden Vergütungsregelung ein ausreichender Anreiz für die Aufsichtsratsmitglieder ausgeht, ihre Amtsausübung auf eine langfristig orientierte, erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens auszurichten.

Kodex-Nr. 7.1.2 (Fassung 2017), F.2 (Fassung 2020): In Kodex-Nr. 7.1.2 Satz 3, 1. Halbsatz Fassung 2017, F.2, 1. Halbsatz Fassung 2020 wird empfohlen, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein sollen. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Die Einhaltung der Frist von 90 Tagen ist aufgrund des zeitlichen Aufwands, der mit der Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht verbunden ist, nicht möglich. Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht wurden und werden aber innerhalb der gesetzlichen Frist offengelegt.

Schramberg, im Dezember 2020
Schweizer Electronic AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

DIE STRUKTUR DER UNTERNEHMENSLEITUNG UND ÜBERWACHUNG

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der Schweizer Electronic AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Jede Aktie hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über Gewinnverwendung, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, Wahl der Abschlussprüfer, Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung. Des Weiteren steht die Investor Relations Abteilung das ganze Jahr für den Informationsaustausch zwischen Gesellschaft und Aktionären zur Verfügung.

Das Bestreben von SCHWEIZER ist es, den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so einfach wie möglich zu machen. So werden alle zur Teilnahme notwendigen Unterlagen im Internet veröffentlicht. Die Aktionäre können sich schriftlich oder elektronisch zur Hauptversammlung anmelden, per Briefwahl oder Online Weisungen, z. B. an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, erteilen. Im Jahr 2020 konnten die Aktionäre, die aufgrund der COVID19-Pandemie virtuell stattfindende Hauptversammlung im Internet verfolgen.

VORSTAND

Der Vorstand ist als Leitungsorgan des Konzerns an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, berät und stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für die Umsetzung. Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung.

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung der Zwischenmitteilungen, des Halbjahresfinanzberichts sowie für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Schweizer Electronic AG und des Konzerns.

Der Vorstand sorgt ferner dafür, dass Rechtsvorschriften, behördliche Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden, und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Der Vorstand sorgt für eine Unternehmenskultur, in der Verlässlichkeit, Aufrichtigkeit, Glaubwürdigkeit und Integrität die Eckpfeiler des Handelns sind.

Er sorgt im Rahmen des etablierten Risikomanagementsystems nicht nur für die Einhaltung bestehender Gesetzesvorschriften, seiner Richtlinien und Grundsätze, sondern auch für ein Umfeld, in dem etwaige Risiken frühzeitig erkannt, Maßnahmen ergriffen und somit rechtmäßiges Verhalten gewährleistet bzw. Risiken minimiert werden. Richtlinien zum Kartellrecht, zu Insiderbestimmungen, fairem Wettbewerb, Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle und zur Vermeidung von Korruption werden den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt und sind Bestandteil der Unternehmensprozesse. Grundlage für eine verantwortungsvolle Lieferkette bilden neben den allgemeinen Einkaufsbedingungen die bestehenden Lieferantenrichtlinien, -bewertungen sowie

die Conflict Minerals Policy. Um Hinweisen auf Verstöße fair und angemessen nachzugehen, hat das Unternehmen ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Darüber können sowohl Beschäftigte von SCHWEIZER und als auch Außenstehende Verstöße melden. Bei der Bearbeitung der Hinweise stellt das Hinweisgebersystem absolute Vertraulichkeit sicher.

Periodische Bewertungen spezifischer Compliance-Risiken werden anhand von Checklisten vorgenommen, notwendige Maßnahmen ergriffen und durch Zertifizierungsgesellschaften überprüft. Informationen zur Umsetzung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes sind in der Nicht-finanziellen Erklärung als separates Kapitel im Geschäftsbericht 2020 verfügbar und werden auf der Internetseite unter www.schweizer.ag/de/ueberuns/corporate-social-responsibility.html zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Das Gremium bestand bis zum 6. März 2020 aus drei Mitgliedern und ist seit Ausscheiden von Herrn Dr. Rolf Merte noch mit zwei Mitgliedern besetzt. Derzeit gehören dem Vorstand Herr Nicolas-Fabian Schweizer (bestellt bis 30. Juni 2022) und Herr Marc Bunz (bestellt bis 31. März 2023) an. Nähere Informationen über Erstbestellung, Aufgabenbereiche, Mandate sowie Lebensläufe der Vorstandsmitglieder stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.schweizer.ag/de/ueberuns/vorstand.html zur Verfügung.

ZIELGRÖSSE UND DIVERSITY FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Der Aufsichtsrat hat in seinem Beschluss vom 19. Juni 2017 die Zielgröße und Vielfalt (Diversity) der Vorstandsbesetzung festgelegt. Für die Auswahl geeigneter Vorstandskandidaten sind neben der Beachtung der fachlichen Eignung, Erfahrung und Führungsqualität auch die Kriterien der Vielfalt (Diversity) und eine angemessene Beteiligung von Frauen zu berücksichtigen. Weitere Kriterien der Zielzusammensetzung des Vorstands sind der betriebene Unternehmensgegenstand und die Größe der Gesellschaft. Bei der Prüfung potenzieller Kandidaten für eine Nachbesetzung vakant werdender Vorstandspositionen sind qualifizierte Frauen in den Auswahlprozess mit einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der genannten Punkte setzt sich der Aufsichtsrat die Zielgröße von Null bei der Besetzung einer Vorstandsposition durch eine Frau. Die Zielgröße gilt ab dem 01.07.2017 und soll bis 30.06.2022 Gültigkeit haben.

LANGFRISTIGE NACHFOLGEPLANUNG FÜR DEN VORSTAND

Gemäß der seiner Aufgabe der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat über die Besetzung des Vorstands. Der Aufsichtsrat sorgt mit Unterstützung seines Personal- und Finanzausschusses gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Bei dieser werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes, des Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die vom Aufsichtsrat für die Zielzusammensetzung des Vorstands festgelegten Kriterien berücksichtigt. Unter Berücksichtigung konkreter Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien wird ein Besetzungsprofil erarbeitet, auf dessen Basis der Personal- und Finanzausschuss eine enge Auswahl von verfügbaren (internen

und externen) Kandidaten erstellt. Mit diesen Kandidaten werden strukturierte Gespräche geführt. Anschließend wird dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Bei Bedarf wird bei der Entwicklung des Anforderungsprofils und der Auswahl der Kandidaten die Unterstützung externer Berater in Anspruch genommen.

Bei der Besetzung des Vorstands wird auf eine ausgewogene Altersstruktur geachtet, ohne dass eine feste Altersgrenze festgelegt wurde.

Über die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands wird im Vergütungsbericht berichtet.

Für den Vorstand ist eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen worden.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, von denen zwei von den Arbeitnehmern des Unternehmens gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) und die übrigen vier von der Hauptversammlung gewählt werden. Wahlen zum Aufsichtsrat werden regelmäßig in Einzelwahlen durchgeführt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats werden aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums gewählt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Bei wesentlichen Entscheidungen des Vorstands bedarf es der Genehmigung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende keine abweichende Anordnung trifft; der Aufsichtsrat soll jedoch auch regelmäßig ohne Vorstand tagen. Aufgrund der besonderen Umstände der COVID19-Pandemie fanden im Geschäftsjahr 2020 mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und des Ausschusses als virtuelle Sitzung oder als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme in virtueller Form statt.

Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und beauftragt den Abschlussprüfer. Weitere Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise werden im Bericht des Aufsichtsrats erläutert.

Der Aufsichtsrat überprüft und beurteilt seine Tätigkeit regelmäßig im Jahresrhythmus anhand eines Fragebogens. Die letzte Überprüfung fand im Sommer 2020 statt. Die Ergebnisse wurden anschließend im Aufsichtsrat erörtert. Wesentliche Defizite wurden nicht festgestellt.

Die Aufsichtsratsmitglieder legen etwaige Interessenskonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen. Der Aufsichtsrat achtet bei Beschlussfassungen auf die Vermeidung potenzieller Interessenskonflikte. Weitere Einzelheiten werden im Bericht des Aufsichtsrates dargestellt.

Erforderliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von den Aufsichtsratsmitgliedern eigenverantwortlich wahrgenommen und dabei von der Gesellschaft unterstützt.

PERSONAL- UND FINANZAUSSCHUSS

Der Aufsichtsrat verfügt über einen Personal- und Finanzausschuss. Der Ausschussvorsitzende informiert das Aufsichtsratsgremium regelmäßig über die Beratungen und Beschlussfassungen des Ausschusses. Der Personal- und Finanzausschuss setzt sich aus drei Vertretern der Anteilseigner zusammen, dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Christoph Schweizer und zwei weiteren Vertreter der Anteilseigner, Herrn Dr. Stephan Zizala und Herrn Michael Kowalski. Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats und zum bestehenden Personal- und Finanzausschuss stehen im Anhang zum Jahresabschluss und unter www.schweizer.ag/de/ueberuns/aufsichtsrat.html zur Verfügung.

ZIELE FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG, KOMPETENZPROFIL UND DIVERSIFIKATIONSKONZEPT DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2017 seine Ziele für die Zusammensetzung, sein Diversitätskonzept und Kompetenzprofil beschlossen. Danach soll der Aufsichtsrat so besetzt sein, dass er seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Dazu gehört, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist.

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats

Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren. Dabei soll insbesondere auf die Unabhängigkeit, Loyalität, Mandatsbegrenzung, Verfügbarkeit und Professionalität der zur Wahl vorgeschlagenen Personen geachtet werden.

Ziel ist es, dass im Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten und Geschäftsfelder von SCHWEIZER als wesentlich erachtet werden. Unter anderem gehören hierzu Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen allgemeine Betriebswirtschaft, allgemeine rechtliche Grundlagen, Erfahrung in Unternehmensstrategie und -steuerung, Technologie, Produktion und Vertrieb, Finanzen (einschl. Rechnungslegung), Personal sowie Recht (einschließlich Compliance und Aufsichtsrecht). Im Falle anstehender Neubesetzungen ist zu prüfen, welche der wünschenswerten Kenntnisse verstärkt werden sollen.

Diversitätskonzept und Ziele für die Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG hat angesichts des betriebenen Unternehmensgegenstands, der Größe der Gesellschaft und dem Anteil der internationalen Geschäftstätigkeit folgende Zielzusammensetzung beschlossen:

- Mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern (etwa durch eine ausländische Staatsangehörigkeit, relevante Auslandserfahrung oder relevante Erfahrung im internationalen Geschäftsverkehr);
- nicht mehr als zwei Aufsichtsratssitze für Personen, die eine Beratungsfunktion oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Schweizer Electronic AG wahrnehmen; damit sollen potenzielle Interessenkonflikte im Aufsichtsrat eingeschränkt werden;

- mindestens drei Aufsichtsratssitze für unabhängige Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Kodex-Nummer 5.4.2., d. h. mindestens ein Aufsichtsratssitz für unabhängige Anteilseignervertreter und mindestens zwei Aufsichtsratssitze für unabhängige Arbeitnehmervertreter (nach Einschätzung des Aufsichtsrats handelt es sich bei den Arbeitnehmervertretern grundsätzlich um unabhängige Aufsichtsratsmitglieder);
- mindestens ein Aufsichtsratssitz für Frauen.

Dieses Ziel gilt ab dem 1. Juli 2017 und soll bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden.

Bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern stehen Kriterien wie die fachliche und soziale Kompetenz, die internationale Erfahrung sowie die charakterliche Eignung im Vordergrund.

Bei der Besetzung des Aufsichtsrats wird außerdem auf eine ausgewogene Altersstruktur geachtet, ohne dass eine feste Altersgrenze festgelegt wurde.

UMSETZUNG DER ZIELE FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG EINSCHLIESSLICH KOMPETENZ-PROFIL UND DIVERSITÄTSKONZEPT

Der Aufsichtsrat erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung seine im Jahr 2017 gesetzten Zielen. Der Aufsichtsrat verfügt in seiner Gesamtheit über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen und ist mit den Geschäftsfeldern von SCHWEIZER vertraut. Die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist international tätig beziehungsweise verfügt über langjährige internationale Erfahrung. Die Vielfalt (Diversity) ist im Aufsichtsrat angemessen. Das Ziel bis 30.06.2022, einen Aufsichtsratssitz mit einer Frau zu besetzen, ist seit der Hauptversammlung im Jahr 2017 erfüllt.

Dem Aufsichtsrat gehört gemäß seiner Zielsetzung vom 19. Juni 2017 eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Nach dieser Zielsetzung sollen dem Aufsichtsrat mindestens drei unabhängige Aufsichtsratsmitglieder angehören, davon mindestens ein unabhängiges Mitglied der Anteilseigner. Gegenwärtig gehören mit Herrn Michael Kowalski und Herrn Dr. Stephan Zizala zwei unabhängige Anteilseignervertreter dem Aufsichtsrat an. Herr Kowalski wird aufgrund seiner Professionalität und Erfahrung trotz seiner langjährigen Aufsichtsratszugehörigkeit vom Gremium als unabhängig eingeschätzt. Des Weiteren stuft der Aufsichtsrat Herrn Dr. Zizala als unabhängigen Anteilsvertreter im Aufsichtsrat ein. Herr Dr. Zizala ist zwar in einer verantwortungsvollen Position bei einem Unternehmen tätig, das sowohl Kunde als auch Lieferant von SCHWEIZER ist, allerdings fällt die Geschäftsbeziehung zu diesem Unternehmen nicht in den Verantwortungsbereich von Herrn Dr. Zizala.

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder

| Name | Ausgeübter Beruf | Geburtsdatum | Mitglied seit | Bestellt bis ¹⁾ | Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (Stand: 31.12.2020) |
|--|---|--------------|---------------------------------------|----------------------------|---|
| Christoph Schweizer Vorsitzender | Ehemaliger Geschäftsführer der Schweizer Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft und der Schweizer Air Service GmbH & Co.KG | 30.08.1941 | von 1999 bis 2017 seit 06/2019 | 2022 | - |
| Vorsitzender des Personal- und Finanzausschusses | | | | | |
| Dr. Stephan Zizala stellv. Vorsitzender | Vice President & General Manager, Business-Line High Power, Automotive Division Infineon Technologies AG, Neubiberg | 24.11.1972 | 2016 | 2024 | - |
| Mitglieder des Personal- und Finanzausschusses | | | | | |
| Michael Kowalski | Ehemaliger Interimsmanger & Consultant | 03.03.1951 | 1999 | 2021 | - |
| Mitglieder des Personal- und Finanzausschusses | | | | | |
| Chris Wu | President von WUS Printed Circuit (Kunshan) Co., Ltd. | 20.09.1971 | 2017 | 2024 | Director, Biggering (BVI) Holdings Co., Ltd. Director, Happy Union Investment Co., Ltd. |
| Petra Gaiselmann ²⁾ | stellv. Betriebsratsvorsitzende bei der Schweizer Electronic AG | 22.06.1971 | 2019 | 2024 | - |
| Jürgen Kammerer ²⁾ | Prozesstechniker Mechanik bei der Schweizer Electronic AG | 12.03.1966 | 2019 | 2024 | - |

¹⁾ Die Amtsperiode endet grundsätzlich mit Ablauf der (jeweiligen) ordentlichen Hauptversammlung

²⁾ Arbeitnehmervertreter

Über die Grundzüge des Vergütungssystems des Aufsichtsrats wird im Vergütungsbericht berichtet.

Für den Aufsichtsrat ist eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen worden.

ZIELGRÖSSEN UND UMSETZUNG FÜR DEN FRAUENANTEIL IM AUFSICHTSRAT, VORSTAND UND FÜHRUNGSEBENE

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ schreibt eine Mindestquote von 30 Prozent für Frauen und Männer (sog. Geschlechterquote) in den Aufsichtsräten von Unternehmen vor, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen. Für Unternehmen wie die Schweizer Electronic AG, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung (auch nach dem Drittelbeteiligungsgesetz) unterliegen, wurde die Pflicht geschaffen, sich selbst Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und in den zwei obersten Führungsebenen zu setzen. Dabei hat das Unternehmen ein Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen.

Für den Zeitraum ab dem 01.07.2017 hat sich der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat die Zielgröße gesetzt, dass mindestens ein Aufsichtsratssitz durch eine Frau besetzt werden soll. Zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Zielgröße gehörte dem Aufsichtsrat keine Frau an. Für den Frauenanteil im Vorstand hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum ab dem 01.07.2017 eine Zielgröße von Null festgelegt. Bei Festlegung der neuen Zielgröße gehörte dem Vorstand keine Frau an.

Der Vorstand hat für den Zeitraum ab dem 01.07.2017 für den Frauenanteil in der wesentlichen Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt, dass mindestens eine Position mit einer Frau besetzt werden soll. Die im Gesetz benannte zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands ist als solche bei SCHWEIZER nicht definiert. Aus diesem Grund bezieht sich die Zielgröße auf die wesentliche Führungsebene. Zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Zielgröße bestand die wesentliche Führungsebene unterhalb des Vorstands aus Mitarbeitern, die direkt an den Vorstand berichten und umfasste insgesamt elf Personen. Bei Festlegung der neuen Zielgröße war diese Führungsebene mit keiner Frau besetzt.

Sämtliche Zielgrößen, die bis zum 30.06.2022 erreicht werden sollen, sind zum 31.12.2020 erreicht.

RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Seit dem Geschäftsjahr 2015 wird ein Konzernabschluss nach den IFRS-Richtlinien erstellt. Der Jahresabschluss der Schweizer Electronic AG erfolgt nach den HGB-Vorschriften. Konzern- und Jahresabschluss werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt und festgestellt. Konzern- und Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Abschlussprüfer der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über wesentliche Sachverhalte, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Des Weiteren wird der Vorsitzende informiert, wenn der Abschlussprüfer Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben. Der Abschlussprüfer nimmt an den Aufsichtsratssitzungen, in denen Konzern- und Jahresabschluss gebilligt und festgestellt werden, persönlich teil.

TRANSPARENZ

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei SCHWEIZER einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse erfolgt im Geschäftsbericht, in Earnings Calls, in den Zwischenmitteilungen und im Halbjahresfinanzbericht.

Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen. Sämtliche Meldungen und Mitteilungen sind unter www.schweizer.ag/de/investorrelations.html zugänglich. Des Weiteren stehen die Abteilungen Investor Relations und Communications das ganze Jahr für Fragen zur Verfügung.

ERWERB ODER VERÄUSSERUNG VON AKTIEN DER GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sind Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Schweizer Electronic AG oder sich darauf beziehende Derivate oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem betreffenden Mitglied und von ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigte Geschäfte ein Gesamtvolumen von EUR 5.000 (ab 2020 EUR 20.000) erreicht. Die der Schweizer Electronic AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Unternehmens unter www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance/managers-transactions.html abrufbar.

Schramberg, 12. April 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Nicolas-Fabian Schweizer
Vorsitzender des Vorstands

Christoph Schweizer
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Schweizer Electronic AG
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg

Postfach 561
78707 Schramberg

Germany